



STADT FELSBERG

DER MAGISTRAT

3-Burgen-Stadt im Edertal

Vernouillet-Allee 1
34587 Felsberg
Tel.: 05662/502-0
www.felsberg.de

Stadt Felsberg · Postfach 11 80 · 34583 Felsberg

An den Ortsbeirat Felsberg

👤	Dr. Björn Faupel
☎	05662/502-10/11
📄	05662/502-49
@	buergermeister@felsberg.de
📅	26.05.2026
✍	Unser Zeichen
✉	Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen
	Kundennummer:

Beanstandung gemäß § 63 HGO gegen den Beschluss des Ortsbeirats vom 27.04.2026 über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers (Ortsbeirat Felsberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich gemäß § 63 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) den Beschluss des Ortsbeirats vom 27.04.2026 über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ortsvorstehers. Die Beanstandung erfolgt, da die Wahl unter mehreren erheblichen Verfahrensmängeln leidet, die jeweils für sich genommen und erst recht in ihrer Gesamtschau geeignet sind, die Rechtmäßigkeit der Wahl zu beeinträchtigen. Mindestens ein festgestellter Fehler ist eindeutig ergebnisrelevant und mandatsentscheidend, sodass die Wahl nach meinem Rechtsverständnis insgesamt als rechtswidrig zustande gekommen zu bewerten ist.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt gemäß § 82 Abs. 5 HGO durch den Ortsbeirat aus seiner Mitte. Für das Wahlverfahren gelten die Grundsätze des § 55 HGO sowie die allgemeinen wahlrechtlichen Prinzipien, insbesondere:

- Grundsatz der freien und gleichen Wahl
- Grundsatz der geheimen Wahl (bei Verlangen)
- Grundsatz der Ergebnisrichtigkeit
- Vorrang des eindeutig erkennbaren Wählerwillens

Verfahrensfehler führen demnach zur Rechtswidrigkeit der Wahl, wenn sie **mandatsrelevant** sind, d. h. sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben können. Konkret beanstandet wird:

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag, Mittwoch – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
außerdem Montag 14:00 – 17:00 Uhr

offene Sprechstunde des Bürgerbüros:

Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG
IBAN: DE90 5205 2154 0030 0100 45

VR Partner-Bank eG Chattengau-Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV
IBAN: DE30 5206 2601 0002 7004 50

Ust.-ID Nr.: DE114370967

1. Fehlende formelle Bestellung einer Wahlleitung

Nach schriftlicher Meldung mehrerer Personen an die Stadtverwaltung wurde kein ordnungsgemäßes Wahlkomitee gebildet. Die Funktion des Wahlleiters wurde durch Herrn Holger Gießler (Stadtliste Felsberg) übernommen. Ob dieser als Sitzungsleiter das nach Jahren am längsten ununterbrochen dem Ortsbeirat angehörende Mitglied im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO ist oder Herr Gießler vom amtierenden Ortsvorsteher (ebenfalls Stadtliste Felsberg) eigenmächtig ernannt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis und muss im Nachgang geprüft werden.

Ein förmlicher Beschluss über die Bestellung eines Wahlleiters durch den Ortsbeirat ist auch in der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates nicht ersichtlich (vgl. Anlage 1). Die Übernahme der Wahlleitung durch ein einzelnes Mitglied ohne entsprechende Legitimation begegnet meinen rechtlichen Bedenken. Eine solche Benennung ohne Beschluss des Ortsbeirates wäre verfahrensrechtlich unzulässig und begründet bereits für sich genommen einen wesentlichen Verfahrensmangel.

Der Mangel mag für sich genommen nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit führen, gewinnt jedoch im Zusammenspiel mit den nachfolgenden Punkten erhebliches Gewicht.

2. Rechtswidrige Ungültigkeitserklärung eines Stimmzettels

Der erste Wahlgang endete mit einer Pattsituation bei 4:4 Stimmen und einer Enthaltung.

Im darauffolgenden zweiten Wahlgang wurde ein Stimmzettel nicht gewertet, da das Kennzeichen (Kreis/Kreuz) nicht an der vorgegebenen Stelle angebracht war. Nach gefestigten wahlrechtlichen Grundsätzen gilt, auch nach Rücksprache mit dem Gemeindevahlleiter, jedoch Folgendes:

Entscheidend ist allein, **ob der Wählerwille eindeutig erkennbar ist**; formale Abweichungen sind unbeachtlich.

Ein Stimmzettel darf nur dann für ungültig erklärt werden, wenn:

- der Wille nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder
- widersprüchliche Kennzeichnungen vorliegen

Dies war vorliegend nicht der Fall. Vielmehr war der Wille eindeutig dem Kandidaten Ragnar Heil (CDU) zuzuordnen. Die Nichtberücksichtigung dieser Stimme stellt allein einen Verstoß gegen den Grundsatz der Ergebnisrichtigkeit und der Wahlgleichheit dar. Dieser Mangel führt zur Rechtswidrigkeit der Wahl.

Bei Berücksichtigung der Stimme hätte sich ein Stimmenverhältnis von 5:4 zugunsten Herrn Heil ergeben. Die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Stimme war somit **unmittelbar mandatsentscheidend**.

3. Unzulässige Mitwirkung eines weiteren Ortsbeiratsmitglieds bei Wahlentscheidungen

Die Mitwirkung von Frau Edith Kropf-Gießler (Stadtliste Felsberg) an der Bewertung von Stimmen und der Entscheidungsfindung der Wahlleitung ist rechtlich problematisch.

Da sie selbst stimmberechtigtes Mitglied des Ortsbeirates und damit Beteiligte des Wahlvorgangs war, begründet ihre alleinige Einflussnahme auf die unter Ziff. 2. aufgeführte Bewertung den Anschein der Befangenheit, da auch keine weiteren Ortsbeiratsmitglieder einbezogen wurden.

4. Vorschriftswidrige Verwahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Stimmzettel) wurden dem Schriftführer nicht zur Verwahrung als Bestandteil des Protokolls ausgehändigt, sondern durch den Wahlleiter Gießler einbehalten.

Dies widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Protokollierung und der Dokumentation kommunaler Gremienarbeit. Die ordnungsgemäße Verwahrung dient insbesondere:

- der Nachprüfbarkeit des Wahlvorgangs
- der Sicherung der Beweismittel im Streitfall

Auch dies ist als verfahrensfehlerhaft zu bewerten.

5. Unzulässiger Münzwurf anstelle eines Losentscheids

Im dritten Wahlgang wurde bei der vorab ausgeführten und mehrfach angezweifelten Stimmengleichheit ein Münzwurf durchgeführt. Der Münzwurf ist **rechtlich unzulässig**.

Nach § 55 Abs. 5 Satz 4 HGO ist bei Stimmengleichheit zwingend ein Losentscheid durchzuführen. Dieser erfordert ein formalisiertes Verfahren, nämlich die Ziehung gleichartiger Lose durch den Vorsitzenden (siehe hierzu beigefügten Auszug 3.4.4.2 der Kommentierung zur HGO).

Ein Münzwurf erfüllt diese hohen Anforderungen nicht, da:

- keine Gleichartigkeit der Auswahlobjekte gewährleistet ist;
- keine überprüfbare Durchführung vorliegt;
- das Verfahren nicht dokumentationsfähig ist.

Gesamtabwägung:

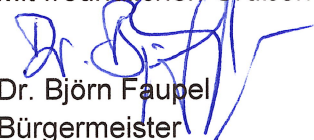
Die Wahl weist mehrere Verfahrensmängel auf, darunter insbesondere:

- einen **ergebnisrelevanten Fehler bei der Stimmenausswertung**,
- Verstöße gegen Neutralität und Verfahrenssicherheit,
- eine unzulässige Form der Entscheidungsfindung (Münzwurf).

Nach § 82 Abs. 6 i. V. m. § 63 Abs. 1 HGO bin ich als Bürgermeister verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden. Bereits der Fehler unter Ziffer 2 führt nach meiner Überzeugung zur Rechtswidrigkeit der Wahl. Die weiteren Mängel verstärken diese Bewertung erheblich.

Da die Wahl des Ortsvorstehers vom 27.04.2026 damit aufgrund eines erheblichen und ergebnisrelevanten Verfahrensfehlers sowie weiterer Verfahrensverstöße rechtswidrig zustande gekommen, wird hiermit der Beschluss über die Feststellung des Wahlergebnisses beanstandet und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidungsfindung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Björn Faupel
Bürgermeister

